

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Hungarn, und Böhheim ꝛc. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lo-
tharingen ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen Unsern in Böhheim, Mähren, Schlessien, Oesterreich
unter- und ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz,
Gradiska, Triest, und den Vorlanden dormalen, und künftig beste-
henden Gerichtsgehörden, dann Unsern gesammten in Rechtsstreit im ei-
genen, oder fremden Namen verflochtenen Unterthanen, derselben Rechts-
freunden und Sachwaltern Unsere landesfürstliche Gnade, und geben
 euch zu vernehmen:

Euch ist in dem Gesetze vom 1ten May vorigen Jahrs, mittels
welchem Wir die allgemeine Gerichtsordnung kundgemacht haben, be-
deutet worden, daß Wir die Merkantilgehörden von derselben Beobach-
tung derzeit enthoben haben wollten, und hierüber Unsere Entschliessung
seiner Zeit erfolgen werde.

Nun eröffnen Wir euch Unsern landesfürstlichen Befehl mit
folgenden:

§. 1.

Von den Merkantil- und Wechselgerichten erster Instanz hat
künftig ebenfalls der Appellationszug an das in jedem Lande beste-
hende allgemeine Appellationsgericht zu gehen.

§. 2.

Auch in Merkantil- Handlungs- und Wechselgeschäften ist sich
sowohl in erster Instanz, als in dem Appellations- und Revisionszug
genauest nach der von Uns unterm ersten May vorigen Jahrs gesetzmäß-

sig vorgeschriebenen allgemeinen Gerichtsordnung zu achten. Nur in folgenden Punkten wollen Wir vorzüglich ob der in Merkantil- und Wechselgeschäften erforderlichen ganz besondern Beförderung Unsere landesfürstliche Gesinnung dahin eröffnen.

§. 3.

In Beziehung auf den §. 15. der allgemeinen Gerichtsordnung sind die Streitsachen, so über förmliche Wechselbriefe vorkommen, unter diejenigen Rechtsangelegenheiten zu zählen, so aus dem Gesetze zum mündlichen Verfahren geeignet sind.

§. 4.

Bey den 35. 44. und 51. §. räumen Wir dem Richter die Befugniß ein, aus wichtigen Ursachen in Merkantil- und Handlungsgeschäften zu Erstattung der Satzschrist kürzere Fristen zu bestimmen, als in den sonstigen Rechtsangelegenheiten gesetzmäßig sind.

§. 5.

In Rücksicht des 38. 45. und 51. §. wollen Wir den Richter dahin angewiesen haben, in Merkantil- und Handlungsgeschäften die Erweiterung der Fristen ohne wichtiger Ursache nicht zu bewilligen.

§. 6.

Die förmliche Wechselbriefe, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protokolirten Firma ausgestellt sind, entheben Wir jener Vorsichten, die gemäß 114. §. für die Gültigkeit der sonstigen Schuldverschreibungen gesetzmäßig sind.

§. 7.

Was in den 17ten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung von dem Beweise durch Kunstverständige vorgeschrieben ist, hat sich auch auf jene Fälle zu verstehen, wo in Merkantil- und Handlungsstreitigkeiten ein Beweis durch Handlungsverständige geführt werden wollte.

§. 8.

In Beziehung auf den §. 251. wollen Wir die Frist zu Hinausgebung der Beweggründen des ergangenen Urtheils auf 24. Stunden verschränket haben.

§. 9.

In Rücksicht des 25. Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung erklären Wir, daß die zu Anmeldung der Appellazion, oder Revision, oder Nullitätsklage, wie auch zu Ueberreichung der dießfälligen Beschwerdschriften auf 14 Tage bestimmte Frist in Merkantil- Handlungsgeschäften auf 8 Tage herabgesetzt seyn solle.

§. 10.

§. 10.

Hey dem §. 300. verordnen Wir, daß in einem Spruche, mittels welchem die Bezahlung einer Merkantil-Handlungs- oder Wechselschuld befohlen wird, die Frist zu Bezahlung der Schuld nur auf 3. Tage bestimmt werden solle.

§. 11.

In Absicht auf das von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen handelnde 36te Kapitel der Gerichtsordnung erklären Wir, daß, wenn eine gerichtliche Verordnung eine Handlung betrifft, die Zustellung an den Firmensührer zu geschehen habe.

§. 12.

Wir gestatten zwar denen bey den Merkantil- und Wechselgerichten dormalen bereits angenommenen Notären die Vertretung der Partheyen in den alleinigen Merkantil-Handlungs- und Wechselgeschäften: jedoch haben sich diese genauest nach jenem zu achten, was in dem 38ten Kapitel der Gerichtsordnung den Advokaten in Annehmung und Vertretung der Partheyen anbefohlen worden. Künftig aber solle Niemand als Notar aufgenommen werden, der sich nicht nebst der besondern Prüfung über eine gründliche Kenntniß in den Merkantil-Handlungs- und Wechselgeschäften, auch der den Advokaten gemäß §. 411. vorgeschriebenen Prüfung unterworfen hat, und bey selber tüchtig befunden worden ist.

§. 13.

Wenn ein Advokat, oder Notar eine Angelegenheit einer Handlung zu vertreten hat, dann ist genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß §. 416. zu versehen hat, von dem Führer der Firma ausgestellt, und unterfertigt worden.

§. 14.

So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich näher erklärten Punkten die allgemeine Gerichtsordnung vom 1ten May 1782. anzufangen, auch in Merkantil-Handlungs- und Wechselgeschäften genauest zu befolgen, und zur Richtschnur zu nehmen ist; also erklären Wir dagegen alle auf die Verfahrungsart in Merkantil- und Wechselgeschäften Beziehung nehmende dormalige Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben, und unwirksam. Wo dagegen die in Unfern Landen bestehende Wechselgesetze, und Rechten in allem übrigen aufrecht verbleiben, und sich dahero genauest gegenwärtig zu halten sind.

Hierinnen bestehet Unser landesfürstlicher Willen und Befehl.
Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 9^{ten} Monats-
tag April 1782, welches ist Unserer Reiche des Römischen das acht-
zehnte, der Erbländischen das zweyte Jahr.

Joseph.



Henricus comes à Blümegen
Reg^{is} Boh^{em} Sup^{er} & A. A. Pr^{inceps} Can^{onicus}

Heinrich Graf von Auersperg.

Maria Joseph Graf von Auersperg.

Ad Mandatum sacræ Cæs^{ar}.

Regiæ Apostol. Majestatis propr.

Johann Bernhard v. Zentker.